

*Professor Dr. Friedhelm Rost – Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.*

## **„Aktuelle Probleme der betriebsbedingten Kündigung“**

Vortrag vom 7. Juli 2011

*Prof. Dr. Friedhelm Rost* beschäftigte sich in seinem Vortrag mit aktuellen Problemen der betriebsbedingten Kündigung.

Einleitend erläuterte Prof. Dr. Rost, dass Probleme der betriebsbedingten Kündigung insbesondere in den Bereichen der Altersdiskriminierung und der Änderungskündigung auftreten.

Im Folgenden konzentrierte sich der Vortrag zunächst auf die Unternehmerentscheidung. In diesem Zusammenhang ging Prof. Dr. Rost auf die Grundsätze solcher Unternehmerentscheidungen ein und nannte zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG, 16.12.2010 – 2 AZR 770/09; BAG, 27.1.2011 – 2 AZR 9/10). Einen weiteren Fokus legte Prof. Dr. Rost auf die Kündigung nach Interessenausgleich und Namensliste (§ 1 Abs. 5 KSchG). Er erläuterte zunächst die Grundsätze und besprach im Folgenden drei aktuelle Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG, 12.5.2010 – 2 AZR 551/08; BAG, 26.3.2009 – 2 AZR 296/07; BAG, 28.5.2009 – 2 AZR 676/08). Im Anschluss ging Prof. Dr. Rost ausführlich auf die Sozialauswahl und die betriebsbedingte Änderungskündigung ein. Er erläuterte jeweils die Grundsätze und setzte sich mit mehreren aktuellen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts auseinander (Sozialauswahl: BAG, 18.3.2010 – 2 AZR 468/08; BAG, 5.11.2009 – 2 AZR 676/08; BAG, 18.3.2010 – 2 AZR 420/09; Betriebsbedingte Änderungskündigung: BAG, 10.9.2009 – 2 AZR 822/07; BAG, 8.10.2009 – 2 AZR 235/08; BAG, 22.4.2010 – 2 AZR 491/09; BAG, 22.4.2010 – 2 AZR 991/08; BAG, 12.8.2010 – 2 AZR 945/08; BAG 16.12.2010 – 2 AZR 576/09).

Zum Ende seines Vortrags besprach er in aller Kürze die Grundsätze der Massenentlassung sowie der betriebsbedingten Kündigung bei Leiharbeitnehmern. Weiter ging er auf aktuelle Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu Form und Verfahren bei der betriebsbedingten Kündigung ein.

Als Ausblick hielt Prof. Dr. Rost fest, dass sich bei der betriebsbedingten Kündigung auch durch die neueren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nicht viel verändert habe und große Änderungen auch in Zukunft nicht zu erwarten seien. Im Bereich der Altersdiskriminierung seien die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten. Grundsätzlich neuen Regelungen seien vom Gesetzgeber nicht zu erwarten, man müsse weiterhin auf die Rechtsprechung vertrauen.

Christina Mennemeyer  
wissenschaftliche Mitarbeiterin